

Alle erhielten gleiche politische Rechte, aber eben auch die damit korrespondierenden politischen Pflichten zur Beteiligung an den Regierungsaufgaben in der Stadt.

Demgegenüber wurde die neuzeitliche Demokratie gegen diejenigen erkämpft, die den Staat beherrschten. Dabei kämpften Bürger für ihre Freiheiten und ihre Emanzipation. Dieser Freiheitskampf gegen die Obrigkeit prägte die Vorstellung von Demokratie – die aus ihr resultierenden Pflichten, die Verantwortung des Einzelnen für das Ganze, spielte in diesem Kampf hingegen keine prägende Rolle¹⁴.

Deshalb findet man auf die Frage nach der Rolle des Bürgers in unserer Demokratie als Antwort zunächst einmal eine Fülle von kodifizierten Rechten und Möglichkeiten, die der Bürger in dieser Staatsform wahrnehmen kann: Freiheit der Person, gleiches Recht zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen, Bekenntnis- und Gewissensfreiheit, Recht zur freien Meinungsäußerung, Demonstrations- und Versammlungsrecht, Vereinigungsfreiheit, usw. Aber ebenso wie bei den allgemeinen Grund- und Menschenrechten ist von der Kehrseite dieser Rechte, von den Aufgaben oder gar von den Pflichten der Bürger in unserer Demokratie, nicht die Rede. Eine Pflicht zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben in der Demokratie oder auch für sie wird nicht formuliert. Es gibt noch nicht einmal eine Wahlpflicht.

Nun hat in diesem Zusammenhang das Wort von der Pflicht möglicherweise auch einen zu strengen und starken Klang. Man assoziiert schnell „Pflichtverletzung“ und „Sanktionen“, die sich aus dieser ergeben könnten. Das widerspricht dem Ideal der Freiheit, das eng mit unserem Demokratiebegriff verbunden ist. Bisweilen wird von „staatsbürgerlichen Pflichten“ gesprochen, die einen nicht so unbedingten Charakter haben, denen man zwar nachkommen und die man erfüllen sollte, denen sich der Einzelne aber auch verweigern kann, ohne dass er selbst eine unmittelbare Sanktion befürchten muss.

Das darf jedoch nicht daran hindern zu fragen, ob eine Demokratie, jedenfalls die Demokratie des Grundgesetzes, überhaupt funktionieren kann, wenn die Bürger, die sich zu dieser Demokratie bekennen, nicht bestimmte Aufgaben wahrnehmen. Einige Staatsrechtler sprechen von der Notwendigkeit einer frei-

¹⁴ Erich von Kahler „Das Schicksal der Demokratie“ in: Ulrich Matz, *Grundprobleme der Demokratie*, Darmstadt 1973, S. 35ff., 38f.

heitlichen Verfassungskultur als Bedingung unserer Demokratie, welche u. a. die Bereitschaft der Bevölkerung zur aktiven Teilnahme am politischen System auf demokratischem Wege beinhalten würde¹⁵. Bezogen auf das Thema dieser Abhandlung wäre zu fragen, ob die beklagten Defizite der demokratischen Situation heute ihre Ursache möglicherweise auch darin haben, dass die Bürger nicht oder zu wenig mitspielen und ihre tatsächlich vorhandenen Aufgaben in unserer Demokratie nicht erfüllen.

Die Ausgangsfrage, wer ein Demokrat, eine Demokratin sei, ist daher keineswegs so banal, wie sie sich zunächst anhört. Fast alle von uns werden sich als Demokraten bezeichnen. Aber was ist eigentlich das Spezifikum eines Demokraten? Was antworten wir unseren Kindern und Enkelkindern, unseren Schülern und Studenten auf die Frage: Was zeichnet Dich eigentlich als Demokraten aus? Reicht das persönliche Bekenntnis zur Demokratie als solches schon oder muss man als Demokrat auch irgendetwas dafür tun, und zwar etwas mehr als alle 4 Jahre zur Wahl zu gehen?

Wenn Letzteres der Fall ist, lautet die Frage konkret: Was ist unser eigener Beitrag zur Demokratie? Oder anders gewendet: Einer meiner Lehrer, der Philosoph Carl-Friedrich von Weizsäcker, hat 1964, also vor gut 50 Jahren die Frage gestellt¹⁶:

„Was tun wir dazu, dass in dem unendlich gefährdeten Zustand, in dem sich die Welt, in dem sich unser gesellschaftliches, unser politisches Leben heute befindet, das Richtige getan und das Falsche unterlassen wird?“

Die Frage ist heute mindestens genau so aktuell wie damals. Sie soll hier nicht abstrakt gestellt werden, sondern ganz konkret und unmittelbar gemeint sein. Sie richtet sich an mich, an Sie als Leser, an jeden von uns. Es geht nicht um die Theorie, sondern um die Praxis: Was tun wir als Demokraten, beziehungsweise was sollten wir tun?

¹⁵ So z. B. Schneider in: Benda/Maihofer/Vogel, *Handbuch des Verfassungsrechts* 1983 S. 246; Stern, *Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. 2. Aufl. München 1984, § 18 I. 5.

¹⁶ In seinen Vorlesungen, aber auch in seiner Schrift „Die politische Verantwortung der Nichtpolitiker“, München 1964, S. 15.

I. Demokratie = Herrschaft des Volkes

1. Allgemeine Erläuterungen zum Begriff

Nach Wikipedia ist Demokratie einerseits die Bezeichnung für das Ideal einer durch Zustimmung der Mehrheit der Bürger und deren Beteiligung legitimierten Regierungsform und andererseits die Selbstbezeichnung für tatsächlich existierende politische Systeme, unabhängig davon, ob und gegebenenfalls wie weit diese Systeme dem Ideal entsprechen. Was ein Demokrat ist und ob er Pflichten hat, wird nicht erörtert.

In der allgemeinen Literatur zum Stichwort Demokratie werden die verschiedenen Theorien und Arten von Demokratien sowie einzelne Elemente des demokratischen Systems dargestellt und deren Auswirkungen auf die Entscheidungsfindung, ihre Vor- und Nachteile untersucht. Es werden sogar Maßstäbe für die Messung des Demokratiegehalts von Staatsverfassungen entwickelt und erörtert. Verfallserscheinungen werden diskutiert und über Begriffe wird gestritten. Die Rolle des einzelnen Bürgers in der Demokratie, was ihn als Demokraten ausmachen könnte, wird jedoch so gut wie nicht behandelt¹⁷.

Christoph Möllers beschreibt in seinem originellen und schon deshalb sehr lesenswerten kleinen Lehrbuch¹⁸ Demokratie als eine Herrschaftsordnung, die auf dem Versprechen ihrer Mitglieder beruht, sich wechselseitig gleiche Freiheit zuzuerkennen, und die dementsprechend organisiert ist. Der Untertitel lautet „Zumutungen und Versprechen“, und im letzten Kapitel geht es ausdrücklich um die „Zumutungen der Demokratie“. Hier werden zwar allgemein viele notwendige Verhaltensweisen und Einstellungen beschrieben, die für unsere Demokratie lebensnotwendig sind, bis hin zur „demokratischen Zumutung der Demut“. In diesem Kanon wird jedoch nicht behandelt, ob Demokratie grundsätzlich auch den persönlichen Einsatz des Bürgers fordert und gegebenenfalls welchen.

¹⁷ Z. B. Manfred G. Schmidt, *Demokratietheorien*, 4. Aufl. Wiesbaden 2008; Michelsen/Walter, *Unpolitische Demokratie*, 2014; *Demokratie? Eine Debatte*, edition suhrkamp, Berlin 2012; Stefan Marschall, *Demokratie*, Bundeszentrale für politische Bildung Bd. 1426.

¹⁸ Siehe oben Fußnote (FN) 10, Passim.

Abraham Lincoln hat die Kurzdefinition gegeben: Demokratie ist Regierung des Volkes durch das Volk und für das Volk. Hier könnte ein Ansatzpunkt für eine Antwort liegen. Dass von „Regierung durch das Volk“ die Rede ist, deutet darauf hin, dass das Bekenntnis zur Demokratie allein nicht ausreicht, sondern dass das Volk bzw. seine Mitglieder etwas tun, eben dass sie regieren müssen, wie dies ja auch die mit dem Bürgerrecht ausgestatteten Männer im klassischen Athen getan haben.

Was man unter „Regieren“ zu verstehen hat, soll an dieser Stelle nicht im Einzelnen erörtert werden; der Leser wird eine Vorstellung davon haben. Nur ganz allgemein: Regieren heißt entscheiden und gemäß dieser Entscheidung auch handeln. Gemeint ist die Gesamtheit der vielen großen und kleinen Entscheidungen, die getroffen und umgesetzt werden müssen, um das Zusammenleben innerhalb eines Staates zu regeln, darüber hinaus aber auch das Zusammenleben des eigenen mit den anderen Staaten. Die Entscheidungen richten sich in der Regel auf zukünftige Sachverhalte.

„Regierung durch das Volk“ bedeutet demnach, dass das Volk, beziehungsweise die Bürger als Teile des Volkes, sich an diesen Entscheidungen beteiligen. Wenn dafür der Wahlakt allein nicht ausreicht, was offensichtlich der Hintergrund für die Unzufriedenheit mit unserer Demokratie bei vielen Menschen heute ist, bleibt die Frage, wie der Wunsch nach mehr Mitregierung im Rahmen unserer Ordnung umgesetzt werden kann.

2. Demokratie nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Nach den Art. 20 und 79 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) gehört die demokratische Staatsform zum sogenannten verfassungsrechtlichen Minimum. Sie könnte auch auf dem Wege der vom Grundgesetz an sich vorgesehenen Verfassungsänderung nicht abgeschafft werden. Was aber das Grundgesetz unter Demokratie versteht, wird an keiner Stelle definiert. Der Inhalt des Begriffs wird vielmehr vorausgesetzt und meint die klassische Demokratie westlicher Prägung¹⁹. Einzelne Elemente werden in der Literatur und der Rechtsprechung als Bestandteile des Begriffs benannt. Demzufolge gehören zur Demokratie nach dem Grundgesetz

¹⁹ Stern, oben FN 15, § 18, S. 599ff.

die Grundrechte, das parlamentarische System, Minderheitenschutz, der Grundsatz der Gewaltenteilung, das Rechtsstaatsprinzip u. a. m. – alles Grundsätze und Rechtsinstitute, die für die Frage danach, was denn einen Demokraten ausmache, wenig hergeben.

Die grundlegende Vorschrift für unser demokratisches System findet sich in Art. 20 Abs. 2 GG. Sie lautet:

„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“

Demnach gibt es eine unmittelbar-demokratische, plebiszitäre Ausübung der Staatsgewalt oder auch eine Regierung durch das Volk, nämlich in Wahlen und Abstimmungen. Das Bundesverfassungsgericht hat die Wahl der Abgeordneten als „Quelle der Staatsgewalt“ bezeichnet und festgestellt, dass mit jeder Wahl die Staatsgewalt immer wieder neu vom Volke ausgeht²⁰. Das Recht der Bürger, in Freiheit und Gleichheit durch Wahlen die öffentliche Gewalt personell und sachlich zu bestimmen, ist nach dem Grundgesetz also der elementare Bestandteil des Demokratieprinzips²¹.

Wahlen gibt es allerdings nur in sehr eingeschränkter Form. Das Volk wählt die Abgeordneten des Deutschen Bundestages. Andere Wahlen, die das Volk selbst vornimmt, sind nach dem Grundgesetz auf Bundesebene nicht vorgesehen. Solche gibt es nur in den Bundesländern und vor allem in den Kommunen, etwa nach einigen Kommunalverfassungen die Direktwahl der Bürgermeister.

Abstimmungen gibt es nach dem Grundgesetz bei der Neugliederung des Bundes, Art. 29 GG, und nach Art. 146 GG muss eine neue Verfassung vom deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossen werden. Ob darüber hinaus Abstimmungen oder Plebiszite nach dem Grundgesetz überhaupt zulässig sind, ist unter Verfassungsrechtlern umstritten. Die Mehrheit bejaht heute diese Frage²² und heutzutage sind in allen Bundesländern Abstimmungen als plebiszitäre Verfahren vorgesehen.

²⁰ So etwa in seinem Urteil über den Lissabon-Vertrag vom 30.6.2009, 2BvE 2/08, Rnr. 209.

²¹ BVerfG siehe oben FN 20, RNR. 211.

²² Horst Dreier in: Grundgesetzkommentar herausgegeben von Horst Dreier, Bd. 2, 2. Aufl., Tübingen 2006, Art. 20 RNR. 106ff., 109.